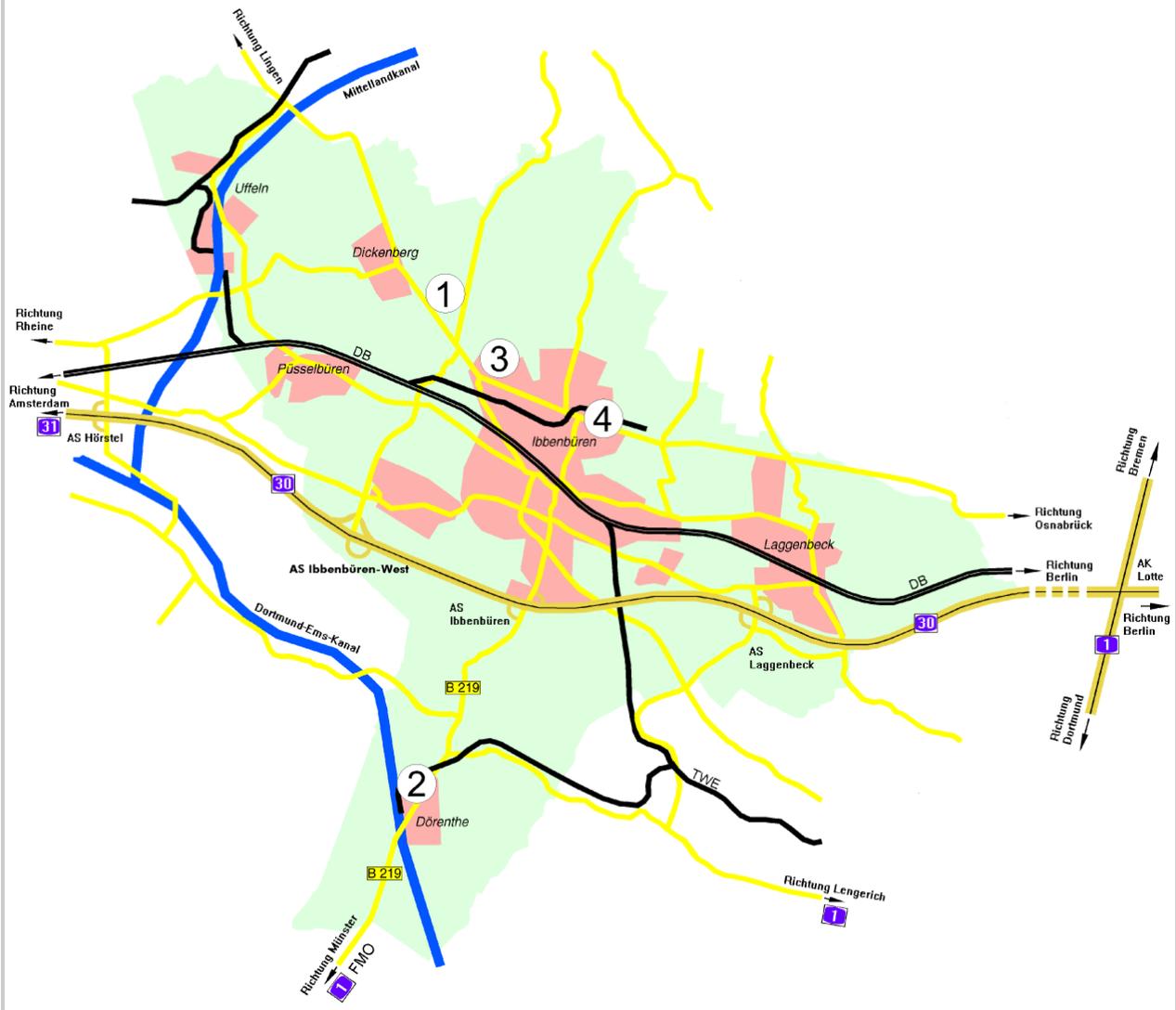


Begründung

zur 136. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren

für vier Änderungsbereiche im Stadtgebiet



Änderungsbereich 1 „Marianneschacht“

Änderungsbereich 2 „Dörenthe“

Änderungsbereich 3 „Pommeresch“

Änderungsbereich 4 „Osnabrücker Straße“

Inhaltsübersicht:

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

- 1. Anlass und Ziele der Planung**
- 2. Räumlicher Geltungsbereich**
- 3. Darstellung im Regionalplan und im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren**
- 4. Darstellung in der Änderung des Flächennutzungsplanes**

II. Umweltbericht

1. Einleitung

- 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung
- 1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung
- 2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes
- 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
- 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

3. Zusätzliche Angaben

- 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
- 3.2** Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
- 3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

1. Anlass und Ziele der Planung

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland wurden verschiedene Gespräche mit Vertretern der Bezirksregierung, Abteilung Regionalplanung, geführt. In diesen Gesprächen wurde von dort deutlich darauf hingewiesen, dass die Landesregierung den weiteren Flächenverbrauch in NRW maßgeblich begrenzen will. Daher werde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes sehr stark auf eine beschränkte Ausweisung von neuen Bauflächen geachtet.

Die Bedarfsermittlungen der Bezirksregierung für die zukünftig erforderlichen Wohnbauflächen und die zukünftig erforderlichen gewerblichen Bauflächen in Ibbenbüren führte zu der Erkenntnis, dass im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt schon mehr als die ermittelten Bedarfsflächen dargestellt sind. Dies hätte zur Folge, dass es keine Perspektiven für die gewerblichen Entwicklungen an den gewünschten Standorten „Schierloh“, „Laggenbeck Auf der Lau“ und „Tecklenburger Damm“ gäbe. Gleichzeitig sind aber an anderen Standorten sowohl gewerbliche als auch wohnbauliche Entwicklungen möglich, welche die Stadt Ibbenbüren zukünftig nicht mehr beabsichtigt.

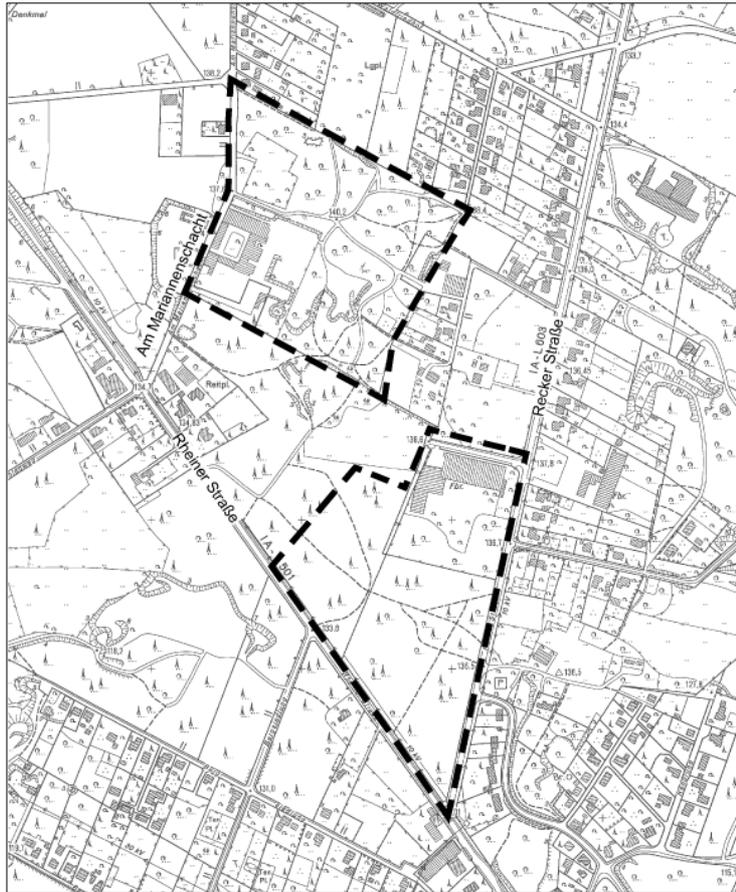
Zudem soll mit der hier vorgesehenen Planung der Zielsetzung des § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen werden und der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden. Mit der Herausnahme von gewerblichen Bauflächen bzw. Wohnbauflächen an nicht integrierten Lagen wird der Außenbereich vor einer weiteren Zersiedlung geschützt und dem grundsätzlichen städtebaulichen Ziel der Innenentwicklung und der Entwicklung integrierter Lagen entsprochen.

Daher werden nun im Rahmen dieser Änderung an jeweils zwei Standorten die bisherigen gewerblichen, bzw. wohnbaulichen Flächendarstellungen herausgenommen.

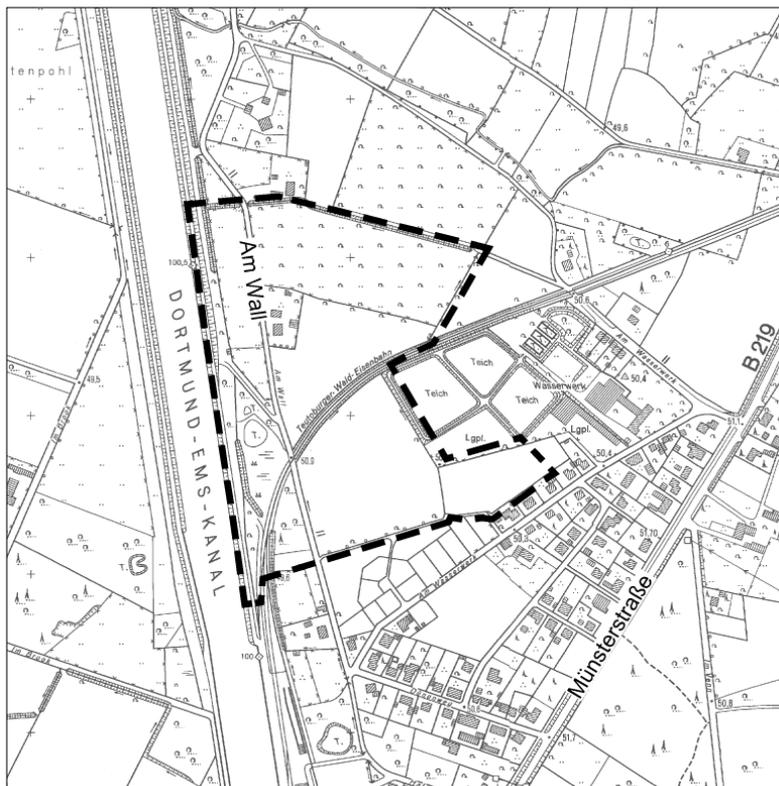
2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet ergibt sich aus der Darstellung auf dem Deckblatt. Die Abgrenzungen der jeweiligen Änderungsbereiche sind durch eine gerissene Linie in den nachfolgenden Karten zeichnerisch festgesetzt.

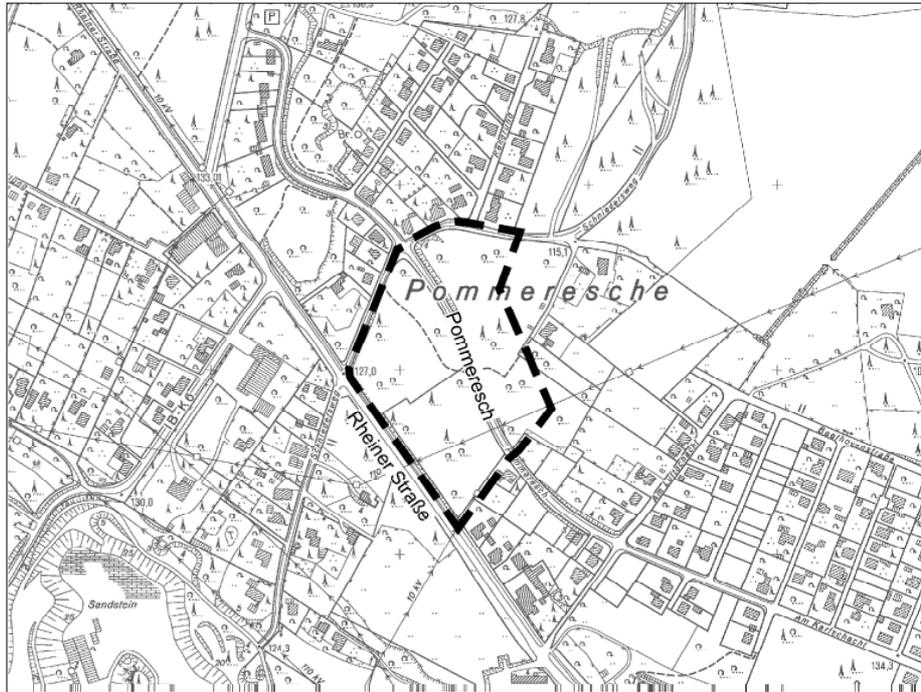
Änderungsbereich 1 „Marianneschacht“, Größe: 16,11 ha



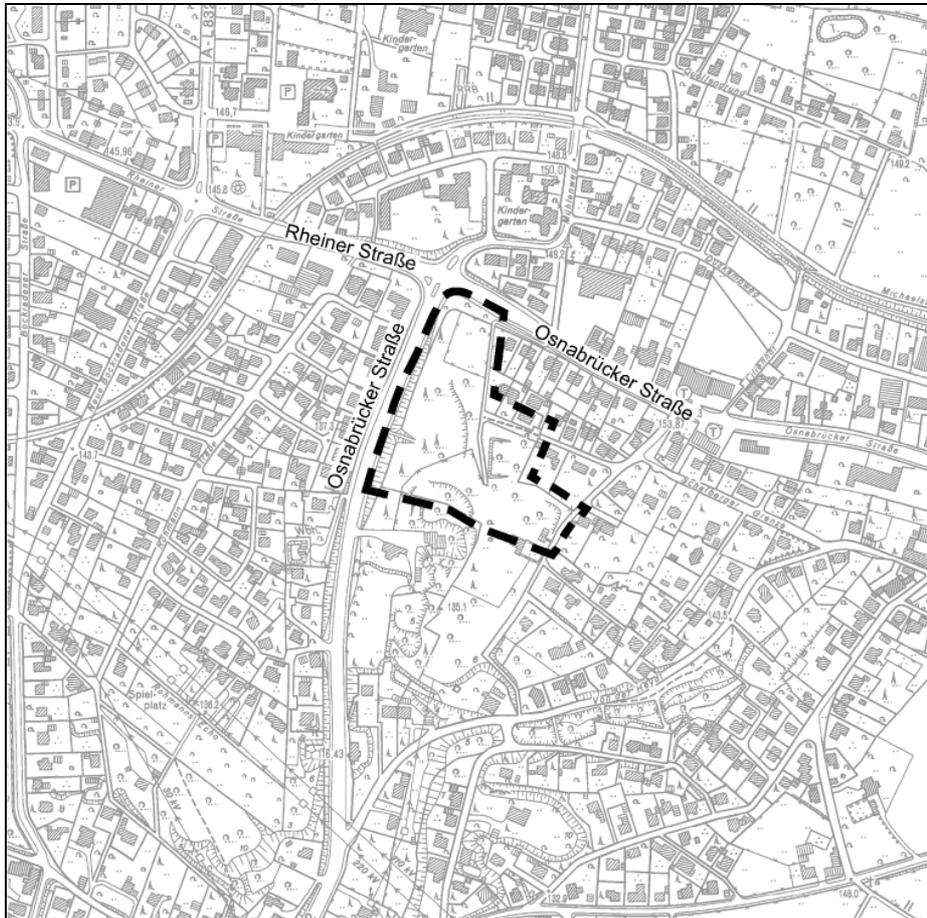
Änderungsbereich 2 „Dörenthe“, Größe: 12,20 ha



Änderungsbereich 3 „Pommeresch“, Größe: 3,75 ha



Änderungsbereich 4 „Osnabrücker Straße“, Größe: 2,60 ha



3. Darstellung im Regionalplan und im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren

Im Regionalplan – Teilabschnitt Münsterland – sind die Bereiche dieser Flächennutzungsplanänderung als Agrarbereiche und Waldbereiche mit z.T. überlagernden weiteren Kennzeichnungen dargestellt.

In dem von der höheren Verwaltungsbehörde am 6. April 1978 in seiner Ursprungsfassung genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren, der durch öffentliche Bekanntmachung am 19. April 1978 wirksam wurde, sind die Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche (G, Änderungsbereiche 1 + 2), bzw. als Wohnbaufläche und als Grünfläche (W, Änderungsbereiche 3 + 4) dargestellt.

4. Darstellung in der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderungsbereiche (1,3 + 4) „Marianneschacht“, „Pommeresch“ und „Osnabrücker Straße“ werden zukünftig als Wald dargestellt, wobei es in den Bereichen 3 + 4 bei der kleinteiligen Darstellung von Grünflächen entlang der Rheiner Straße bzw. Osnabrücker Straße bleibt. Außerdem wird die Darstellung der überörtlichen/örtlichen Hauptverkehrsstraße im Änderungsbereich 3 übernommen. Der Änderungsbereich 2 „Dörenthe“ wird überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und zu einem kleinen Teil als Wald dargestellt. Es bleibt hier bei der Darstellung der Fläche für Bahnanlagen (Teutoburger-Wald-Eisenbahn). Insgesamt werden somit ca. 34,66 ha bisherige potentielle Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und durch die Darstellung nicht überbaubarer Flächen ersetzt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird kein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, da hier lediglich die Art der Nutzung von gewerblicher Baufläche, bzw. Wohnbaufläche in Wald, bzw. Fläche für die Landwirtschaft geändert wird. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen werden daher nicht erwartet. Nähere Informationen sind dem nachfolgenden Umweltbericht zu entnehmen.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes sollen bisher dargestellte, aber zukünftig nicht mehr benötigte gewerbliche Bauflächen und Wohnbauflächen als Flächen für die Landwirtschaft, bzw. als Wald dargestellt werden.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sollen Bauleitpläne (wie z.B. der Flächennutzungsplan) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Dies umfasst auch, die umweltschützenden Anforderungen mit den anderen (z.B. soziale, wirtschaftliche) Anforderungen in Einklang zu bringen. Ziel ist, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen unter Einschluss des allgemeinen Klimaschutzes und des Landschaftsbildes zu schützen und zu entwickeln (vgl. § 1 (5) BauGB). Eine besondere Gewichtung erfährt hier nach § 1 a (2) BauGB der Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Grund und Boden stellen für unsere natürliche Lebensgrundlage, die eine Vielfalt von Nutz- und Wohlfahrtswirkungen für Mensch, Pflanze und Tier möglich machen soll, ein nicht vermehrbares Gut dar. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind in der Abwägung zu berücksichtigen und durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen auszugleichen.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) bezeichnet in § 1 den Zweck, nachhaltig die Funktionen des Bodens (z.B. als Lebensgrundlage, als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte usw.) zu sichern oder wiederherzustellen. Dabei besitzen jedoch nach § 3 (1) Nr. 9 BBodSchG Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts Vorrang vor den Regelungen des Bodenschutzgesetzes, soweit sie Einwirkungen auf den Boden regeln. Diese Vorgabe ist hier von entsprechender Bedeutung und verweist den Bodenschutz in den Regelungsbereich des BauGB (s.o.).

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstreckt seinen Geltungsbereich auf den besiedelten wie den unbesiedelten Bereich der Landschaft. Als Ziel verfolgt das Gesetz, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Landschaftsrahmenplan (Regionalplan) hat hier eine schrankensetzende Orientierungsfunktion für die flächenhaften Nutzungsentwicklungen. Eine konkretisierende Landschaftsplanung unter der Ebene des Landschaftsrahmens existiert für den Planbereich nicht.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verfolgt nach § 1 den Zweck, Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen können Luftverunreinigungen (z.B. Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe), Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen sein, soweit sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Stoffliche Luftqualitätszustandsanforderungen werden dabei in der 22. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (BImSchV) geregelt.

Qualitätsanforderungen für Geräuschbelastungen finden sich in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die TA Lärm ist dabei keine materielle Rechtsgrundlage, sondern bestimmt als technische Anleitung lediglich Verfahren, nach denen die Auswirkungen eines Bauleitplanes auf Umweltbelange geprüft werden. Geruchsanforderungen werden in der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) geregelt. Auch sie stellt keine materielle Rechtsgrundlage dar, sondern soll bis zum Erlass bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften einen Maßstab für die höchstzulässige Geruchsmission in verschiedenen Baugebieten festlegen.

Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) sind nach § 1 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Die ökologischen Funktionen der Gewässer sollen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes ist zu erhalten. Für Oberflächengewässer werden in den §§ 25 a – d WHG konkretisierende Bewirtschaftungsziele und –anforderungen genannt. Entsprechende rechtliche Anforderungen finden sich in § 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW).

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verfolgt den Zweck, eine Kreislaufwirtschaft von Stoffen zur Schonung natürlicher Ressourcen und einer umweltverträglichen Beseitigung zu fördern. Hierzu werden den privaten Haushalten nach § 13 KrW-/AbfG Überlassungspflichten von Abfallstoffen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auferlegt, da die privaten Haushalte für die meisten Stoffe keine ortsbezogene ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung durchführen können. In begrenztem Umfang können Maßnahmen der Eigenkompostierung zur Schließung enger Kreisläufe – insbesondere bei örtlich gewachsenen pflanzlichen Abfallstoffen – sinnvoll sein.

Umweltrelevante Fachplanungen liegen in Form des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan, des ökologischen Fachbeitrages der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF NRW) (2000) zum Biotop- und Artenschutz im Kreis Steinfurt, der Lärmkarten des Landesumweltamtes NRW (LUA NRW), der Darstellungen des Geologischen Dienstes des Landes NRW zu schützenswerten Böden und des Fließgewässersertypenatlasses von NRW des LUA NRW (2002b) vor.

Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan formuliert als generelle Zielsetzung den Freiraum zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu schützen. Siedlungsentwicklungen sind deshalb auf Siedlungsbereiche in der Darstellung des Regionalplanes zu konzentrieren. Mit der geplanten Änderung von gewerblicher Baufläche und Wohnbaufläche in Wald, bzw. Fläche für die Landwirtschaft wird dieser Forderung der Landschaftsrahmenplanung entsprochen.

Innerhalb der Siedlungsbereiche sind nach den Zielsetzungen des Regionalplanes die städtebaulichen Strukturen zu verbessern. Dazu soll bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Siedlungsbereiche die ökologische Bilanz für das Gemeindegebiet möglichst positiv ausfallen, flächensparende Erschließungen und Bauweisen vorgesehen, vorhandene Biotopstrukturen einbezogen, erhalten und entwickelt werden. Innerörtliche Freiflächen sollen ihre ökologische Funktion aufrecht erhalten, wobei Gewässer und ihre Randbereiche unter besonderer Berücksichtigung landschaftsökologischer und gestalterischer Erfordernisse zu erhalten oder zu entwickeln sind.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Die bisher in den Änderungsbereichen dargestellten gewerblichen Bauflächen, bzw. Wohnbauflächen werden zukünftig nicht mehr als solche benötigt. Sie stellen sich derzeit überwiegend als Wald und zum Teil als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Des weiteren befinden sich in den Änderungsbereichen einzelne im planungsrechtlichen Außenbereich gelegene Gewerbebetriebe, Wohnhäuser und Verkehrsflächen. Die hier betrachteten Flächen sollen in ihrer jetzigen Form und Nutzung erhalten bleiben, eine zukünftige gewerbliche oder wohnbauliche Entwicklung soll mit dieser Flächennutzungsplanänderung ausgeschlossen werden.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Im unmittelbaren Umfeld und innerhalb der Änderungsbereiche halten sich Menschen als Erholungssuchende, als Verkehrsteilnehmer und als Beschäftigte, bzw. Kunden der gewerblichen Betriebe oder als Bewohner der Wohnhäuser auf. Auswirkungen auf Menschen könnten sich insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Emissionen ergeben:

Lärmimmissionen:

Besondere Lärmbelastungen durch die vorhandenen Gewerbebetriebe oder Straßen sind nicht vorhanden.

Luftschadstoffe:

Konkrete Erkenntnisse zu Luftschadstoffen (z.B. Stäube) sind hier nicht bekannt. Nach der 22. BImSchV gelten nach § 4 (2) BImSchV ab dem 1. Januar 2005 als über 24 Stunden gemittelter Immissionsgrenzwert für Partikel (PM 10) $50 \mu/m^3$ Luft, wobei an 35 Tagen des Kalenderjahres Überschreitungen zugelassen sind.

Gleichzeitig bestimmt § 4 (4) BImSchV, dass der über das Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Partikel (PM 10) ab dem 1. Januar 2005 mit $40 \mu / m^3$ Luft für den Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhalten ist.

Überschreitungen des gemittelten Tagesimmissionswertes von $40 \mu / m^3$ Luft sind nach den Darstellungen des Umweltbundesamtes (2005) bzw. des Bundesumweltministeriums (2005, S. 11) grundsätzlich möglich, sind aber insbesondere meteorologischen Randbedingungen im Winterhalbjahr geschuldet. Eine Überschreitung des Tagesmittelwertes von 50μ PM 10 pro m^3 Luft bei mehr als 35 Tagesereignissen im Kalenderjahr ist nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht zu erwarten.

Gerüche:

Konkrete Erkenntnisse zu Geruchsbelästigungswirkungen liegen für den Planungsraum nicht vor.

Altlasten:

Erkenntnisse zu Ablagerungen von Altlasten liegen nicht vor.

Im Vergleich zu der bisher zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. als Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für das Schutzgut Mensch ermöglicht.

i. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die bisher als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche dargestellten Änderungsbereiche sind noch weitgehend unbebaut. Auch die umliegenden Grundstücke sind ebenfalls baulich wenig genutzt.

Kenntnisse über Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter Arten im Sinne der EU-Artenschutzrichtlinie liegen nicht vor.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ermöglicht.

2.1.3 Schutzgut Boden

Die bisher als gewerbliche Baufläche dargestellten Änderungsbereiche sind noch größeren Teils unbebaut. Auch die umliegenden Grundstücke sind ebenfalls baulich gar nicht oder wenig genutzt.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für das Schutzgut Boden ermöglicht.

2.1.4 Wasser

Innerhalb der Änderungsbereiche sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Der Wasserhaushalt im Grundwasser wird durch eingehende Niederschläge und die natürlichen und wasserbaulich geförderten Abflüsse geprägt. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge schwankt nach den Angaben im Klimaatlas von NRW zwischen 700 – 750 mm/a.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für das Schutzgut Wasser ermöglicht.

2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Da die Änderungsbereiche und sein Umfeld noch weitgehend unbesiedelt sind und durch die Änderung keine weitere bauliche Inanspruchnahme ermöglicht wird, sind erhebliche Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse nicht zu erwarten.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für das Schutzgut Klima/Luft ermöglicht.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, da die Änderungsbereiche und sein Umfeld noch weitgehend unbesiedelt sind und es sich somit hier um freie Landschaft handelt.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für das Schutzgut Landschaft ermöglicht.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten, historische Bauwerke, archäologische Fundstätten oder kulturhistorisch bedeutsame anthropogene Böden usw. darstellen und deren Existenz, Nutzbarkeit oder Unversehrtheit durch das Vorhaben gestört, eingeschränkt oder aufgehoben werden kann. Diese Sachverhalte sind im Planungsraum nicht gegeben.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ermöglicht.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung der verschiedenen Wechselwirkungen ermöglicht.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Direkte Umweltwirkungen bei Durchführung der Planung sind nicht zu erwarten.

Im Vergleich zu der bereits zulässigen Nutzung der Änderungsbereiche als gewerbliche Baufläche, bzw. Wohnbaufläche wird durch die Änderung in Fläche für die Landwirtschaft oder Wald keine Verschlechterung für die verschiedenen Schutzgüter, bzw. deren Wechselwirkungen ermöglicht.

2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten die bisher dargestellten Bauflächen in den Änderungsbereichen durch verbindliche Bauleitplanung einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (8) BauGB bei der Änderung von Bauleitplänen analog zur Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere ist neben dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a (2) BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 21 (1) BNatSchG in der Abwägung zu berücksichtigen.

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. verschiedenen Schutzgüter, bzw. seiner Wechselwirkungen erwartet werden, sind keine besonderen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen vorgesehen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der dezentralen Lage der Änderungsbereiche und der derzeitigen Nutzungen, bieten sich keine sinnvollen alternativen Planungsmöglichkeiten an.

3. **Zusätzliche Angaben**

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Aufgrund der vorhandenen Nutzungen und der daraus resultierenden Vorprägung des Änderungsbereiches wurden keine technischen Verfahren zur Beschreibung der wichtigsten Merkmale verwendet.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden, sind entsprechende Maßnahmen zur Überwachung nicht erforderlich.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In den vier Änderungsbereichen werden im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung die bisher dargestellten gewerblichen Bauflächen, bzw. Wohnbauflächen entsprechend ihrer jetzigen Nutzung zukünftig als Wald oder Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Vergleich zwischen den bisherigen und den geplanten Darstellungen werden keine Erweiterungen der Bauflächen, sondern deren Reduzierung vorgesehen. Nachteilige Umweltwirkungen werden aufgrund der Planung daher nicht erwartet.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, 20. Juni 2013

 **Stadt Ibbenbüren**
Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung

Steggemann

Manteuffel